

Gültigkeit und Insolvenzrisiko beachten

Gutscheine auf dem Gabentisch

Wenn man nicht weiß, was man schenken soll, sind Gutscheine oftmals eine prima Sache. Das gilt besonders in diesem Jahr, in dem coronabedingt viele Schenkfreudige jetzt vor dem Fest auf einen ausgiebigen Einkaufsbummel in Läden verzichten müssen. „Wer stattdessen auf einen Gutschein als Geschenk setzt, muss damit rechnen, dass die Gabe zum Eintauschen bei einem vorher ausgesuchten Anbieter nicht eingelöst werden kann, wenn dieser in der nächsten Zeit Insolvenz anmelden muss“, gibt die Verbraucherzentrale NRW zu bedenken. Allgemein gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren. Lag unterm Weihnachtsbaum jedoch ein Gutschein für ein Freizeitvergnügen mit festem Termin, muss die Karte zum angegebenen Datum eingelöst werden, damit sie nicht verfällt. Folgende Tipps helfen, Frust mit dem Verstreichen von Fristen zu vermeiden:

- **Gültigkeit von Warengutscheinen:** Auch, wenn auf einem Gutschein keine Befristung vermerkt ist, kann dieser nicht unbegrenzt lange eingelöst werden. Ein unbefristeter Gutschein muss spätestens innerhalb von drei Jahren eingelöst werden.
- **Fristende:** Die Frist beginnt jedoch immer erst am Schluss des Jahres, in dem der Gutschein erworben wurde. Beispiel: Wer zum Weihnachtsfest mit einem Gutschein beschenkt wird, der in diesem November erworben wurde, muss diesen bis spätestens zum 31. Dezember 2023 einlösen.
- **Abgelaufene Dauer:** Ist die Frist auf Warengutscheinen verstrichen, müssen Händler den Gutschein zwar nicht mehr einlösen. Aber nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW müssen Anbieter das Geld gegen Rückgabe des Gutscheins – abzüglich ihres entgangenen Gewinns – erstatten.
- **Fristen für Termingutscheine:** Bei Gutscheinen für Konzert oder Theater sind die angegebenen Einlösedaten zu beachten, sonst verfallen die Tickets.
- **Teileinlösungen:** Die meisten Anbieter lösen Gutscheine auch teilweise ein, wenn kein Nachteil für sie damit verbunden ist. Der Restbetrag wird auf dem alten Gutschein vermerkt oder in Form einer neuen Gutschrift ausgehändigt. Ein Anspruch der Kunden auf Auszahlung der restlichen Gutscheinsumme besteht nicht.

Frankenwerft 35

50667 Köln

Tel.: (0221) 846 188-88

Fax: (0221) 846 188-33

koeln.quartier@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

Weitere Informationen zum Kaufrecht im Handel – stationär und online – bieten die örtlichen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale NRW telefonisch oder per E-Mail an. Details zu Kontaktdaten der örtlichen Beratungsstellen finden Ratsuchende im Internet unter www.verbraucherzentrale.nrw/beratung-vor-ort. Wissenswertes rund um Weihnachten im Verbraucheralltag gibt's ebenfalls online unter www.verbraucherzentrale.nrw/weihnachten.

Stand der Information: 18. Dezember 2020

tipp tipp tipp tipp tipp

Frankenwerft 35

50667 Köln

Tel.: (0221) 846 188-88

Fax: (0221) 846 188-33

koeln.quartier@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw